

Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians

Von
Ludwig Mitteis



Erster Band:
Grundbegriffe und Lehre von den Juristischen Personen



Duncker & Humblot *reprints*

Erstes Buch.
Grundbegriffe.

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Prokurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Berlin, **Dr. O. Mayer** in Leipzig, **Dr. A. Mendelssohn Bartholdy** in Würzburg, **Dr. L. Mitteis** in Leipzig, **Dr. Th. Mommsen**, früher in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. Lothar Seuffert** in München, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. E. Strohal** in Leipzig, **Dr. A. v. Tuhr** in Straßburg, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig, **Dr. C. Wieland** in Basel,

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Erste Abteilung, sechster Teil, erster Band:

L. Mitteis, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians.
Band I.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1908.

Römisches Privatrecht

bis auf die Zeit Diokletians.

Von

Ludwig Mitteis.

Erster Band.

Grundbegriffe und Lehre von den Juristischen Personen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

Dem Universalhistoriker des Altertums

Eduard Meyer

in freundschaftlicher Verehrung

zugeeignet.

Vorwort.

Der nachfolgende Anfang einer Darstellung des römischen Privatrechts ist überall nur bis zu der Zeit des Diokletian geführt worden. Es geschah das nicht in der Meinung, als ob das Pandektenrecht heutzutage, mit dem Verlust seines letzten großen Anwendungsgebiets, seine wissenschaftliche Bedeutung eingebüßt habe; wohl aber wollte ich damit der Überzeugung Ausdruck geben, daß zwischen dem Recht der klassischen Juristen und dem des Justinian ein Gegensatz besteht, der eine zusammenfassende Behandlung ausschließt. Je länger ich an dem Werke arbeitete, desto klarer trat es mir vor Augen, wie sehr die Gedankenwelt der Byzantiner überall eine eigenartige ist, und wie unter Beibehaltung der antiken Rechtsformen das Recht selbst doch überall ein anderes geworden ist. Auch die Schöpfung Justinians ist, trotz mancher Mißgriffe in Einzelheiten, eine bedeutende, und es wird die Aufgabe einer späteren Zeit sein, auch ihren Charakter in seinem Zusammenhang mit der Umgestaltung der Zeiten zu beschreiben; aber eben, weil ich diese Aufgabe nicht verkannt wissen möchte, habe ich eine Darstellung gescheut, welche diese nur bei selbständiger Betrachtung ganz zu würdigenden Vorgänge bloß im Epilog behandelt. Und mehr als das wäre bei einer Verbindung beider Epochen doch nicht möglich gewesen.

Denn die Hauptsache blieb doch immer das nationalrömische Recht, und dieses von der byzantinischen Inkrustation zu befreien, ist allein schon eine erdrückende Aufgabe. Wir sind heute, dank der Vervollkommnung, welche die romanistische Forschung seit einem Vierteljahrhundert durch die Interpolationenlehre, die Epigraphik und die Papyrologie erfahren hat, in der glücklichen Lage, an diese Aufgabe heranzutreten; aber wir dürfen, bei aller Anerkennung dessen, was in dieser Richtung in den letzten Jahrzehnten bereits geleistet worden ist, doch nicht vergessen, daß wir zum großen Teil noch am Anfang stehen. Es gibt keine Gelegenheit,

dies lebhafter zu empfinden, als wenn man im gegenwärtigen Zeitpunkt an eine Darstellung des Ganzen herantritt. Die älteren Werke sind überholt und muten in ihrem orthodoxen Echtheitsglauben fast befremdend an, und die weit zersplitterte zeitgenössische Literatur muß überall erst gesammelt, überprüft und zusammengedacht werden; daneben allenthalben weite Gebiete, die noch nicht mit moderner Methode behandelt worden sind. So wird denn noch vielfacher Umbau und sogar Neubau erforderlich sein, der um so schwieriger von statten geht, als jeder einzelne Baustein, dafern er aus dem justinianischen Bau stammt, auf seine Echtheit neu geprüft und mit andern zusammengepaßt werden muß.

Ich habe mich denn auch oft gefragt, ob die Zeit für eine Gesamtdarstellung bei den großen Umwälzungen, die unsere historische Erkenntnis eben durchmacht, schon gekommen ist, und ob es nicht besser wäre, erst im Detail fortzuarbeiten. Doch hat ein erneuter Versuch eines systematischen Aufbaus vielleicht auch seine Vorzüge. Als ein solcher erschien mir insbesondere die Möglichkeit, gewisse methodische Gesichtspunkte durch das Ganze des Systems hindurch zu verfolgen. In die heutige Geschichtsschreibung des römischen Rechts hat sich eine Anzahl von bedenklichen Anschauungen eingeschlichen, deren Triebe sich weit verzweigen, wie die von starken religiösen Einschlägen ins weltliche Recht, von publizistischen Rechtsgeschäften, von Lites und Jurgia, von der einstigen Alleinherrschaft des Legisaktionenprozesses und anderes. Wohl fehlt es nicht an Opposition; aber sie kommt nicht genügend zur Geltung, so lange die maßgebenden Hand- und Lehrbücher an den bisherigen Traditionen festhalten, und das ist heute unzweifelhaft der Fall. Je mehr ich bei fortgesetzter Prüfung mich zu überzeugen glaubte, daß die quellenmäßige Grundlage jener Anschauungen eine durchaus ungenügende ist, desto notwendiger erschien es mir, einmal eine Darstellung mit Hinweglassung jener Prämissen zu versuchen. Inwieweit ich selbst dabei das Richtige getroffen habe, muß die Zukunft entscheiden.

Mehr als es ihm lieb sein kann, wird der Geschichtsschreiber des römischen Rechts in Zeiträume geführt, wo die Quellen versiegen und das Reich der Hypothese beginnt. Es ist nicht möglich an solchen Stellen überall ein Vakuum der Darstellung eintreten zu lassen; oft ist es ein Postulat der Wissenschaft, auch bloße Wahrscheinlichkeiten anzudeuten, auf welche die verlässliche Überlieferung hinweist, und ich habe mich dieser Anforderung nicht ganz entziehen können und wollen. Doch war ich stets bemüht,

die Hypothese deutlich als solche zu bezeichnen, wie es mir denn überhaupt darum zu tun war, die Grenzen unserer sicheren Kenntnis gegenüber denen der bloßen Vermutung genau abzustecken.

Mit Zitaten und Literaturangaben bin ich sparsam vorgegangen. Zwar bin ich mir bewußt, wo ich von andern gelernt habe, dies gewissenhaft vermerkt zu haben; aber ein Nachschlagebuch habe ich für die Literatur so wenig wie nach irgend einer andern Richtung schreiben wollen. Ohnedies ist der Umfang der Anmerkungen, die oft auf kleine Abhandlungen ausgewachsen sind, größer als ich gewünscht hätte; aber wenn ich dem Leser die quellenmäßige Grundlage meiner Darstellung geben wollte, war es nicht anders möglich. Auch so noch mußte ich, um den Umfang des Buches nicht allzusehr anschwellen zu lassen, die Diktion oft sehr zusammenpressen. Doch glaube ich die in solchen Fällen unleugbar vorhandene Schwierigkeit der Lektüre rechtfertigen zu können; wo, wie z. B. bei der Darstellung der Haftung für kontraktliches Verschulden, mit Dutzenden von Interpolationen zu rechnen war, mußte das Erfordernis der Eleganz hinter jenem der Quellenkritik einfach gänzlich verschwinden.

Die Literatur des letzten halben Jahrs habe ich, um die Fertigstellung des schon im Sommer 1906 begonnenen, aber — durch meine Schuld — nur langsam fortgeschrittenen Drucks nicht weiter zu verzögern, nur sehr unvollkommen berücksichtigen können, wie mir denn überhaupt auf literarischem Gebiet gewiß manches namentlich von ausländischer Literatur entgangen ist. Einzelne Nachträge habe ich in den Addenda et Corrigenda gegeben, welche ich überhaupt den Leser vorweg zur Kenntnis zu nehmen bitte: ich habe zwar bisher nur wenige Corrigenda bemerkt, aber darunter eines, das ich gern vorweg berichtet sähe (S. 36).

Sehr wertvoll war es mir, daß ich die Korrekturbogen der zweiten deutschen Auflage von Lenels Edikt durch die Freundlichkeit des Verfassers wenigstens bei einem Teil der Arbeit noch im Druckstadium benutzen konnte; ebenso wurde mir der Schluß von Wlassaks Abhandlung über den Gerichtsmagistrat sowie Koschakers „Archidikastes“ in meiner Tätigkeit als Schriftleiter der Savigny-Zeitschrift während der Korrektur bekannt und konnte stellenweise noch zitiert werden.

Gern gedenke ich zum Schluß der freundlichen Unterstützung, die mir von befreundeter Seite oft zuteil geworden ist. In philologischen und archäologischen Fragen haben G. WISSOWA, F. STUDNICZKA und H. SWOBODA meinen Anfragen wiederholt in

eingehendster Weise entsprochen; mit U. WILCKEN konnte ich an der Hand der Druckkorrekturen einige Fragen des ägyptischen Urkundenwesens nochmals besprechen; besonderen Dank endlich schulde ich M. WLASSAK, welcher in gewohnter Freundschaft die das objektive Recht behandelnden Paragraphen 1—4 in der Korrektur gelesen hat und dessen freundliche Erinnerungen und Zusätze an mehreren Stellen der schließlichen Fassung des Drucks zugute gekommen sind. Nicht minder fühle ich mich E. RABEL auch diesmal wieder für die bei einem großen Teil des Drucks gütigst geleistete Unterstützung in der Korrektur herzlich verpflichtet.

Wie viel endlich auch die juristische Altertumforschung dem großen Geschichtswerk verdankt, dessen Verfasser dieser Band gewidmet ist, dessen soll die Zueignung selbst ein Zeugnis sein.

Der bis zur Vollendung dieses Bandes vergangene Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt mag manchem lang erscheinen, keinem wohl länger als mir selbst, der ich während dieser ganzen Zeit eine Reihe mir am Herzen liegender historischer und dogmatischer Spezialprobleme zurückstellen mußte. Das Studium des bürgerlichen Gesetzbuchs und umfassende papyrologische Arbeiten haben bei der Ausarbeitung einen zwar sehr angenehmen, aber doch beträchtlichen, jedenfalls im ganzen mehrjährigen Zeitverlust mit sich gebracht; vor allem aber setzt ein die „Grundbegriffe“ enthaltender Band weitgehende Vorarbeiten auf dem Gebiet der speziellen Teile voraus, und diese vollziehen sich, wie ich bereits sagte, heute langsamer als in früheren Zeiten. Auch habe ich nichts überstürzen wollen; ich weiß zu gut, wie stark die Suggestion anerzogener Anschauungen ist, und wie oft namentlich bei systematisch interpolierten Materien ein stets wiederholtes Durchdenken die Voraussetzung bildet, unter welcher man erst die Notwendigkeit weiterer Untersuchung erkennt. Übrigens kommen jene Vorarbeiten mir hoffentlich in Zukunft zugute; wenigstens glaube ich einen zweiten Band, der das Recht der natürlichen Personen und der Familie behandeln soll, und dessen Manuskript nur noch der Schlußrevision bedarf, in absehbarer Zeit diesem ersten nachsenden zu können.

Leipzig, im Dezember 1907.

Ludwig Mitteis.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorwort	VII
Nachträge und Berichtigungen	XVII
Verzeichnis von Abkürzungen.	XVIII

Erstes Buch.

Grundbegriffe.

Verwandtschaftsverhältnisse des Römischen Rechts. Römisches und griechisches Recht.

Verhältnis des römischen Rechts zu den italischen Rechtsordnungen S. 1 f. — Insbesondere zum latinischen Recht. Unsichere Überlieferung vom latinischen Recht S. 4. — Form der Rechtsbewidmung in Salpensa und Malaca S. 5 A. 6. — Über scheinbare Divergenzen zwischen römischem und latinischem Recht S. 7. — Umbro-samnitisches Recht S. 8. — Verhältnis zum griechischen Recht S. 10. — Rezeptionen aus dem griechischen Recht in den Zwölf Tafeln S. 15. — Einfluß der griechischen Philosophie S. 16. — Die Frage der direkten Rezeption in der späteren Zeit S. 16.

Erstes Kapitel.

Das objektive Recht.

- § 1. Jus und Fas 22
Begriffe und Scheidung derselben S. 22. — Religiöses Element im Völkerrecht und Strafrecht S. 23. — Ablehnung einer Einwirkung des Fas auf das Vermögensrecht unter Lebenden S. 26. — Religiöses Element im Familien- und Erbrecht S. 28.
- § 2. Jus und Lex 30
Begriffe S. 31. — Lis und jurgium S. 31 A. 7. — Lex und Jus S. 31 A. 13. — Die Verwendung von legitimus und justus S. 55.
- § 3. Ziviles und honorarisches Recht 38
Bedeutung dieser Lehre S. 38. — Die Theorie von der Alleinherrschaft der Legisaktionen S. 40. — Widerlegung. Hohes Alter des magistratischen Rechtsschutzes S. 42. — Bedeutung desselben für die Rechtsentwicklung, insbesondere des Kontraktsrechts S. 44. — Über die Legis a^o per judicis postulationem S. 44 A. 11. — Form des voräbutischen Honorarprozesses S. 46, 50. — Die einzelnen Beweise seines Vorhandenseins S. 48. — Alter des äbutischen Gesetzes S. 52 A. 30. — Rezeption prätorischen Rechts in das Jus civile S. 54. — Gegensatz von zivilem und prätorischem Recht S. 59.

	Seite.
§ 4. Jus civile und Jus gentium	62
<p>Begriff des jus gentium S. 62 A. 3. — Gebiet desselben S. 64. — Gegensatz der römischen und griechischen Auffassung von den Grenzen des Rechts S. 64 A. 5, 6. — Formalistischer Charakter der zivilen Geschäfte S. 65. — Jus Quiritium S. 66. — Die Formel „ex jure Quiritium“ S. 67 A. 15. — Personale Geltung der Gesetze S. 68. — Übergang ziviler Institute ins Jus gentium S. 69. — Ausnahmen von der Zivilität des Familienrechts S. 71.¹</p>	
<p>Zweites Kapitel.</p> <p>Die subjektive Rechtssphäre.</p>	
§ 5. Das subjektive Recht	73
<p>Die Rechtssphäre als Ganzes gedacht S. 73. — Die Forderungen schon ursprünglich sachlich, wenn auch nicht systematisch, zum Vermögen gerechnet S. 74 A. 2. — Manus und Potestas S. 75. — Potestas der Vormünder Gegenstand der Vindikation? S. 76. — Natur des Rechts aus der Familiae Emtio S. 77 A. 11. — Familia und Pecunia S. 79. — Familienvermögen? S. 83. — Bona S. 84. — Systematik der subjektiven Rechte S. 86. — Relatives Eigentum der Urzeit? S. 87. — Jus ad rem S. 88. — Actio, petitio, persecutio S. 89. — Mangel des Anspruchsbegriffs S. 91.</p>	
§ 6. Die Rechtsnachfolge	93
<p>Zusammenhang der Universalsukzession mit dem Familiennexu S. 93. — Alter der Schuldenhaftung des Erben S. 97. — Ausdehnung der Universalsukzession auf extranei heredes S. 100. — Gegensatz des Erben und des Erbeserben S. 101 A. 17. — Familienstellung und Vermögensnachfolge S. 102. — Insbesondere Interpolationen in der Lehre von den sepulcra familiaria S. 103 A. 22, 23. — Terminologie für den Intestat- und Testamentserben S. 104. — Mangel und Surrogate der Testamentsvollstreckung S. 105. — Gegenstände der Universalsukzession S. 107. — Singularsukzession S. 112.</p>	
§ 7. Rechtsnationalität	114
<p>Begriff des Kommerzium: nicht auf die Rechtsfähigkeit, sondern auf die Teilnahme am Vermögensverkehr unter Lebenden bezüglich S. 116. — Kommerzium und Zeugnisfähigkeit S. 118 A. 20. — Kommerzium und Sponsio S. 119 A. 23. — Kommerzium und Erbrecht S. 119. — Kommerzium und Usukapion S. 120 A. 29. — Konubium S. 121. — Latini und Peregrini S. 122. — Keine Teilnahme der Nichtbürger am römischen Legisaktionenprozefs S. 123.</p>	
§ 8. Verlust des Heimatsrechts und Postliminium	125
<p>Fälle S. 125. — Exilium S. 126. — Über Cic. p. Balbo 11, 28 und D. 49, 15, 5, 3 S. 126 A. 8. — Kriegsgefangenschaft S. 127. — Der Captivus bei offenem Postliminium nicht Sklave S. 128 A. 11. — Postliminium S. 130. — Beerbung des Captivus und lex Cornelia S. 133.</p>	

Drittes Kapitel.

Das Rechtsgeschäft.

- § 9. Kategorien der Rechtsgeschäfte 136
 Nexum; die verschiedenen Anwendungen des Wortes S. 137. — Manilius und Mucius S. 138. — Die ursprüngliche Bedeutung des Worts S. 141. — Nexi liberatio S. 141 A. 16. — Spätere Erweiterungen des Nexumbegriffs S. 142. — Actus (actio) S. 144. — Mangel des Verfügungsbegriffs S. 145 A. 27. — Alienatio S. 145 A. 28. — Mangel des dinglichen Vertragsbegriffs S. 145. — Contractus S. 146. — Negotium S. 147. — Pactum S. 148. — Lex S. 149. — Einseitige, insbes. empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte S. 152. — Das Wort „palam“ S. 152 A. 61. — Jus variandi S. 152 A. 63.
- § 10. Schenkung. 153
 Lex Cincia. Donum und Manus S. 153. — Inhalt der Cincischen Bestimmung S. 155. — Imperfekter Charakter S. 159. — Rückforderung verbotener Schenkungen? S. 159 cf. S. 166. — Begriff der Donatio perfecta S. 161. — Die Einreden gegen die Schenkungsklage, insb. die Exceptio in factum S. 161 cf. S. 158 A. 20. — Streitfrage über die Popularität der Exzeptionen: sie beschränkt sich auf obligatorische Schenkungen S. 162. — Schenkung körperlicher Gegenstände S. 163. — Schenkung von Servituten; Auslegung von Fr. Vat. 283. — Schenkung durch Delegation; über D. 39, 5, 21, 1 S. 165. — Morte Cincia removetur S. 166. — Besondere Fälle S. 166.
- § 11. Bedingungen und Termine 167
 Suspensive Bedingung. Ihre Zulässigkeit S. 167. — Schwebende Formalakte S. 170 A. 13. — Kategorien der Bedingungen S. 171. — Wirkung der suspensiven Bedingung: Das Paradigma ist schon in den XII Tafeln gegeben S. 172. — Insbesondere bei dinglichen Verfügungen S. 173. — D. 8, 6, 11 auf die Streitfrage bei Gai. 2, 200 bezüglich S. 173 A. 26. — Bei obligatorischen Verträgen S. 175. — Bedeutung von Gai. 3, 124; Interpolation in D. 45, 1, 59 S. 176. — Auslegung von D. 24, 1, 11, 2 S. 176 A. 42. — Bei Damnationslegaten S. 177. — Resolutivbedingung 178. — Stipulatio praepostera S. 179 A. 52. — Insbesondere die dingliche Wirkung der Resolutivbedingung: Lex manus injectionis S. 181. — Lex commissoria S. 185. Quelleninterpretationen S. 186 A. 72a–74. — Über den Zwölf tafelsatz J. 2, 1, 41 S. 186 A. 72. — In diem addictio S. 188. — Schenkung auf den Todesfall S. 189 cf. S. 181 A. 58. — Einlösungsrecht des Verpfänders S. 189. — Anfangstermine S. 190. — Endtermin S. 191. — Endtermin und Maß des Rechts S. 192. — Interpolation in J. 3, 15, 3 S. 193 A. 90.
- § 12. Die Auflage 194
 Der Ausdruck „Modus“ nicht klassisch S. 194. — Andere Termini S. 195. — Letztwillige Auflage. Sie kann etwa seit Severus ein Fideikommiss enthalten S. 196. — Behandlung der Fälle, wo dies

- nicht stattfindet S. 197. — Testamentarische Multen 199. — Auflage der Schenkung. Gegensatz von *Modus simplex* und Empfehlung S. 200. — Wirkung der Schenkungsaufgabe S. 200—203.
- § 13. Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften 203
- Das Prinzip S. 203. — Der Nuntius S. 205. — Interpolation in D. 36, 1, 37, pr. S. 206 A. 3. — Ausschluss der direkten Stellvertretung im *Jus civile*: Bei dinglichen Rechtsgeschäften, insbes. *Manzipatio* und *In Jure Cessio* S. 207 fg. — Ausnahme für den agnatischen *Curator* S. 209. — Stellvertretung bei Besitzerwerb und *Tradition* S. 210. — Obligatorische Geschäfte: Arten des stellvertretenden Kontrahierens S. 214. — Aufhebung der Obligationen S. 218. — D. 46, 4, 13, 10 interpoliert? S. 218 A. 46. — Prätorisches Recht: keine grundsätzliche Ablehnung der Stellvertretung S. 220. — Erteilung von *utiles actiones* für und gegen den *Dominus* S. 222. — Praktische Rechtsgestaltung und Ansätze weiterer Entwicklung S. 224. — Die Stellvertreterkontrakte in den Papyri S. 230. — Der *Prokurator* S. 232 — Erweiterung des *Prokurator*begriffes S. 236.
- § 14. Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte 236
- Unklarheit der römischen Terminologie S. 237. — Zivile Unwirksamkeit: meist Nichtigkeit, selten Anfechtbarkeit S. 240. — Relative Nichtigkeit im Zivilrecht 242. — Honorarische Unwirksamkeit S. 244. — Versuche der Rezeption prätörischer Unwirksamkeit ins *Jus civile* S. 245. — Voraussetzungen der Ungiltigkeit; unvollkommene Gesetze S. 246. — Gegensatz der nichtexistierenden und der unwirksamen Geschäfte S. 249. — Nebenwirkungen des unwirksamen Geschäftes S. 250. — Ausnahmeweise Heilung der Nichtigkeit durch Zeitablauf S. 251. — Veräußerungsverbote S. 253.
- § 15. Geschäftstypen und Rechtsformalismus 255
- Äußerer Formalismus. Die *Gesta per aes et libram* älter als die *In Jure Cessio* S. 256. — Sie sind ursprünglich Realakte S. 258. — Einwirkung der Münzprägung S. 260 — Steigerung des formalen Elements S. 262. — Resultate S. 264. — *Stipulation* und *Akzeptilation* S. 266. Herkunft der *Stipulation* S. 267. — *Akzeptilatio* S. 272. — Die Regel *prout quidque contractum est* 273. — Ursprünglich allgemeine Verwendbarkeit der *Libralzahlung* S. 273—276. — Die *In Jure Cessio* S. 276. — Allgemeiner Charakter des äußeren Formalismus S. 279. — Abschwächung desselben S. 282. — Formen im Amtsrecht S. 288. — Innerer Formalismus S. 289.
- § 16. Die Urkunde 290
- Zeugnisurkunde und Dispositivurkunde S. 291. — Römische Terminologie S. 292. — Überwiegen der Zeugnisurkunden S. 294. — Objektive Fassung derselben S. 295. — Subjektiv gefafste Urkunde (*Chirographum*) S. 296. — Äußere Ausstattung der Urkunden S. 297. — Innenschrift und Außenschrift, und Versiegelung in römischen und ägyptischen Urkunden S. 299. — Untersiegelung S. 302. — Bedeutung

Seite.

der Siegelung S. 303. — Unterschrift S. 304. — Subscriptio specialis S. 306. — Öffentliche Beurkundung S. 306. — Gräkoägyptische Papyrusurkunde: Syngraphophylaxurkunde S. 307. — Agoranomisches Protokoll S. 308. — Begriff der Homologie und Syngraphe S. 309. — Χειρόγραφον S. 308. — Διαγραφή S. 310. — Ὑπόμνημα S. 312. — Registrierung der Urkunden S. 313.

Viertes Kapitel.

§ 17. Das Zivilunrecht 215

Dolus. Begriff S. 316. — Erweiterungen des Dolusbegriffes: Gegensatz der Bona fides S. 317. — Nachfolgender Dolus S. 318. — Fraus S. 321. — Culpa. Ursprünglich blofs kommissiv S. 322. — Haftung für Verschulden in obligatorischen Verhältnissen. Das julianisch-afrikanische Prinzip S. 323. — Interpolation von D. 50, 17, 23 S. 324 A. 34. — Das ursprüngliche Prinzip: Gegensatz der infamierenden und der nicht infamierenden Klagen; bei ersteren blofs Haftung für Dolus. Stattgehabte Interpolationen S. 324. — Nicht infamierende Kontrakte: Haftung für Diligenz S. 331. — Diligentia quam suis: Älteste verlässliche Anwendung einmal bei Celsus für die Tutel S. 331. — Weniger sicher bei Gaius für die Sozietät S. 332. — In allen übrigen Anwendungsfällen vielleicht interpoliert; in den ersteren Anwendungsfällen aus Erweiterung des Dolusbegriffs erwachsen S. 332—333 — Der Begriff der Culpa lata tritt erst in der severischen Zeit auf und spielt nur außerhalb des Kontraktsrechtes eine Rolle S. 334. — Zusammenfassung S. 335.

Zweites Buch.

Personen- und Familienrecht.

Fünftes Kapitel.

§ 18. Juristische Personen 339

A. Allgemeines 339

Der Begriff der juristischen Personen nur für die Korporationen entwickelt S. 339. — Die römische Formulierung des Korporationsbegriffes S. 340. — Spuren des genossenschaftlichen Gedankens im Gemeinderecht? S. 342. — Im Recht der Privatkorporationen S. 345.

B. Der Staat als Vermögenssubjekt 347

Populus Romanus und Aerarium 347. — Der Fiskus: ein Fonds, nicht ein Vermögen des Kaisers S. 349. — Verhältnis zum Aerar S. 352. — Kaiserliches Privatvermögen (Patrimonium) und Entwicklung desselben zum Krongut S. 354. — Verhältnis des Kronguts zum Staatsgut S. 358. — Unverlässlichkeit der Terminologie der Papyri betreffend Staatsgut und Krongut? S. 357 A. 23. — Der Idios Logos in Ägypten nicht zum Patrimonium gehörig S. 357. — Die Res privata; ihr juristischer Charakter S. 359. — Rechtsverhältnisse des Fiskus S. 362. — Die Unterwerfung des Fiskus unter das Privatrecht ist eine mehr scheinbare als wirkliche, S. 363. — Der Rechtsschutz des

	Seite.
Fiskus im einzelnen: Steuern und öffentliche Leistungen; Verwaltungsschulden der Beamten; Heimfälligkeiten; andere Rechtsstreitigkeiten; Rechtsverfahren aus Kontrakten und Gestellungsbürgschaften. Exekutive Natur fiskalischer Ansprüche S. 366. — Sicherung und Vollstreckung der Fiskalforderungen: Relatio inter debitores; Proscriptio; Protopraxie; Schuldhaft u. a. S. 370.	
C. Die Gemeinden	376
Kategorien der Gemeinden S. 376. — Rechtsfähigkeit der italischen Gemeinden S. 377. — Insbesondere von ihrer Erbfähigkeit S. 378. — Handlungen für die Gemeinde S. 380. — Rechtsgeschäfte nach publizistischem Stil S. 381. — Rechtsgeschäfte nach privatrechtlichem Stil S. 382. — Rechtsschutz der Gemeinde; Grenzen des ordentlichen Prozesses und der Kognition S. 386. — Privilegien der Gemeinde S. 389. —	
D. Die Privatkorporationen	390
Kategorien der Privatkorporationen S. 391. — Entstehung der Korporationen in der Zeit des Freistaats S. 394. — In der Kaiserzeit S. 395. — Rechtsfähigkeit: Der Freistaat kennt keine rechtsfähigen Korporationen S. 398. — Die Rechtsfähigkeit in der Kaiserzeit; Streitfragen S. 399. — Eingreifen Marc Aurels S. 402. Die Rechtsfähigkeit im einzelnen S. 402. — Die Publikanensozietäten; Korporationsqualität? S. 404. — Im Innern sind sie jedenfalls nicht korporativ organisiert S. 405. — Manceps und Sozii S. 406. — Insbesondere von dem Einfluß des Todes eines Sozium; Interpretation von D. 17, 2, 59 pr. und 63, 8 S. 409. — Die Affines S. 413	
E. Die Stiftungen	414
Das klassische Recht kennt nur unselbständige Stiftungen S. 414. — Stiftung von Todeswegen S. 415. — Stiftung unter Lebenden S. 416.	
Sachregister	417
Quellenregister	422

Nachträge und Berichtigungen.

- S. 13 Z. 10 von oben: statt Fälle lies Fülle.
- S. 36 Z. 10 von oben: statt actus lies aetas.
- S. 40 Z. 12 von unten: Das Zitat Z. Sav.St. 25, 126 gehört auf Z. 10 hinter Wlassak, Proz.Ges. 2, 302.
- S. 43 A. 8. Der hier angenommene Parallelismus zwischen der Inschrift von Oianthea und der Rezeption des Peregrinenprozesses wird neuerdings von Hitzig in der Festschrift für Regelsberger S. 69 (des Sep.Abdr.) bestritten.
- S. 92. Die daselbst ausgesprochenen Zweifel gegen die Konkurrenz der Rei Vindicatio mit der A^o negotoria werden jetzt durch die treffliche Untersuchung von Siber, Die Passivlegitimation bei der Rei Vindicatio (1907) S. 88 ff. bestätigt.
- S. 104 A. 28. Vgl. neuerdings noch P. Flor. 4 l. 10—11: τῆς κατὰ διαδοχὴν κληρονομηθείσης, sowie P. Teb. 319 l. 5: κατίντησεν . . . κατὰ διαδοχὴν κληρονομίας. Die letztere Wendung sieht allerdings nicht wie ein Ausdruck für die Intestaterfolge aus, wie denn de Ruggiero selbst betont (a. O. 105 A. 1), daß einzelne Stellen bei jener Auffassung Schwierigkeiten machen. Dennoch scheint sie mir durch Zeugnisse wie C.J. 6, 62, 1; 2, 7, 15, 1; Nov. Anthem. 1, 1 genügend belegt; wenn daneben auch unklare Verwendungen vorkommen, wäre dies bei einem so vieldeutigen Wort wie διαδοχή nicht zu verwundern.
- S. 109 Z. 14 von oben: statt (A. 34) lies (A. 36).
- S. 110 Z. 22 von unten: statt ein lies eine.
- S. 111 A. 44 streiche das Zitat: C.J. 5, 54, 1 und füge hinzu, daß die Strafsburger Ulpianfragmente (Ztsch. d. Sav.St. 24, 418) für unsere Frage keine unmittelbare Förderung bringen.
- S. 228 Z. 3 von oben. Wie ich nachträglich bemerke, ist die Interpolation von Ulp. D. 19, 1, 13, 25 auch schon von Costa, Papiniano 4, 172 f. behauptet worden.
-

Verzeichnis von Abkürzungen.

- P. Amh. = The Amherst Papyri I und II ed. B. P. Grenfell und A. S. Hunt.
Arch. f. Pap.F. = Archiv für Papyrusforschung, herausgegeben von Ulrich Wilcken.
B.G.U. = Aegyptische Urkunden aus den königl. Museen zu Berlin I—IV (Griechische Urkunden).
Bull. d. corr. hell. = Bulletin de correspondance hellénique.
C.J.G. = Corpus Inscriptionum Graecarum.
C.J.L. = Corpus Inscriptionum Latinarum.
C.P.R. = Corpus Papyrorum Raineri I ed. Wessely.
Dittenberger Syll. = Dittenberger Sylloge Inscriptionum Graecarum, 2. Aufl.
Dittenberger Or. = Dittenberger Orientis Graeci Inscriptiones selectae, 1. Aufl.
P.E.R. = Papyrus Erzherzog Rainer, vgl. C.P.R.
P. Fay. = Fayum towns and their Papyri, ed. B. P. Grenfell, A. S. Hunt und D. G. Hogarth.
P. Flor. = Papiri Fiorentini I ed. G. Vitelli.
P. Gen. = Les Papyrus de Genève I ed. J. Nicole.
P. Grenf. 1 = An Alexandrian erotic fragment and other greek papyri ed. B. P. Grenfell.
P. Grenf. 2 = New classical Fragments and other greek and latin Papyri ed. B. P. Grenfell und A. S. Hunt.
P. Hibeh = The Hibeh Papyri I ed. B. P. Grenfell und A. S. Hunt.
P. Leid. = Papyri Graeci Musei Antiquarii Lugduni-Batavi I ed. C. Leemanns.
P. Lips. = Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I ed. L. Mitteis.
P. Lond. = Greek Papyri in The British Museum I und II ed. F. G. Kenyon, III ed. F. G. Kenyon und H. J. Bell.
P. Oxy. = The Oxyrhynchus Papyri I—IV ed. B. P. Grenfell und A. S. Hunt.
P. Paris = Páriser Papyri in den Notices et Extraits des Manuscrits de la bibliothèque imperiale et autres bibliothèques publiés par l'institut impérial de France; tome XVIII, 2^{me} partie.
P. Petr. = The Flinders Petrie Papyri I und II ed. J. P. Mahaffy; III ed. J. P. Mahaffy und J. G. Smyly.
P. Reinach = Papyrus grecs et démotiques ed. Th. Reinach.
P. Strafsb. = Griechische Papyrus der Kais. Bibliothek zu Strafsburg, Heft I ed F. Preisigke.
P. Teb. = The Tebtynis Papyri I ed. B. P. Grenfell, A. S. Hunt und J. G. Smyly; II ed. B. P. Grenfell und A. S. Hunt.
P. Taur. = Papyri Graeci Regii Taurinensis Musei Aegyptii ed. A. Peyron.
Wessely Specim. = Papyrorum scripturae graecae specimina isagogica ed. C. Wessely
-

Verwandtschaftsverhältnisse des Römischen Rechts.

Römisches und griechisches Recht.

Mit zweifellosem Recht trachtet eine gesicherte Forschung bei der Geschichte jeder einzelnen Rechtsordnung vor allen Dingen danach, deren Stellung im Kreise der verwandten Rechte zu bestimmen. Der Wert, welchen diese Methode namentlich für die Erforschung des ältesten Rechts besitzt, wo die historischen Quellen dürftig sind und die Nachbargebiete der Forschung sich oft gegenseitig unterstützen müssen, wird heute auch auf Seite der romanistischen Rechtshistoriker mehr und mehr anerkannt. Die Zuversicht, mit welcher die Zeitgenossen Savignys die römische Rechtsgeschichte aus rein römischen Quellen heraus zu schreiben suchten, ist längst dem Wunsche gewichen, die römischen Institutionen in ihrem organischen Zusammenhang mit den Wurzeln und Ästen des gemeinsamen indogermanischen Stammes zu erfassen. Leider ist diesem Wunsch bisher nicht Erfüllung geworden, und es läßt sich bezweifeln, ob sie ihm in absehbarer Zeit werden wird.

Denn man darf nicht übersehen, daß der Bearbeiter der römischen Rechtsgeschichte sich hier in einer ganz anderen, unverhältnismäßig weniger günstigen Lage befindet als der germanistische Rechtshistoriker. Während das deutsche Recht — ganz abgesehen von dem unendlich größeren Reichtum an Quellen aus seiner Jugendzeit, welcher durch seine spätere Entwicklung bedingt ist — sich in zahlreichen Schwester- und Tochterrechten darstellt, ist das römische isoliert, weil es die nächstverwandten italischen Ordnungen selbst erstickt hat, und seine Verwandtschaft zu anderen indogermanischen Rechten ist nur noch eine entfernte.

I. Unsere Kenntnis von den auferrömischen italischen Rechtsordnungen, welche freilich auch auf die Geschichte der römischen ein helles Licht werfen würden, ist nur eine geringe. Dies rührt daher, daß unser Wissen von den ehemals autonomen italischen

Italische
Rechts-
ordnungen.

Städten fast ausschließlich durch römische Schriftsteller vermittelt ist, welche begreiflicher Weise alle Lokaltöne unterdrücken. Dennoch kann an einem Parallelismus zwischen römischer und italischer Rechtsentwicklung kein Zweifel sein. Damit ist freilich nicht gesagt, daß jede einzelne Rechtsinstitution, die für Rom bezeugt ist, auch in Italien in gleicher Gestalt wiederkehren mußte; denn so sicher wie die Einheit der Gattung, die durch die römisch-italische Stammesgleichheit verbürgt ist, ist doch auch die Möglichkeit einer Verschiedenheit der Arten. Die dürftigen uns erhaltenen Daten, welche hier zusammengestellt werden sollen, müssen nach dem Gegensatz des lateinischen und der aufserlateinischen Stämme gruppiert werden.

Latinisches
Recht

Für die Privatrechtsordnungen der lateinischen Stammesgenossen wird eine weitgehende Übereinstimmung mit dem römischen Recht mit Beruhigung angenommen werden können. Schon der Umstand, daß zwischen Latium und Rom von altersher und fortwährend das *Commercium* gegolten hat, kann als Ausdruck dieser Übereinstimmung angesehen werden. Denn wenn auch das *Commercium* Gleichheit der beiderseitigen Rechtsinstitutionen nicht notwendig voraussetzt¹ und demgemäß auch dem Nichtlatinern im einzelnen Fall zugestanden werden kann², so ist doch die uralte römisch-lateinische Verkehrsgemeinschaft ohne innere Übereinstimmung der beiderseitigen Rechtsinstitutionen nicht zu denken. Allerdings betrifft das *Commercium* nur das Vermögensrecht; aber es wird kaum zu bezweifeln sein, daß die Rechtsverwandtschaft eine durchgängige gewesen ist und die wesentlichen Grundlagen des Familienrechts bei den Latinern die gleichen waren wie bei den Römern.

Fragt man freilich nach direkten Beweisen dieser Annahme, so führen die erhaltenen Zeugnisse meist nur soweit, daß man aus ihnen auf die Übereinstimmung gewisser Grundbegriffe in den beiderseitigen Rechtsordnungen mit Wahrscheinlichkeit schließen

¹ Dadurch entfällt die Möglichkeit jene Quellen als unmittelbare Zeugnisse des lateinischen Rechts anzusehen, welche im Verkehr zwischen Römern und Latinern die Anwendung des römischen Rechts bestätigen. Die wichtigsten davon bei Mommsen, Staatsr. III, 1, 629—639. Insbesondere muß man bei der Verwendung dieser Zeugnisse sich gegenwärtig halten, daß, wenn sie auch in ihrer Gesamtheit einen unmittelbaren Schluß auf die Rechtsverwandtschaft zulassen, immer noch fraglich bleibt, ob das einzelne Institut bei den Latinern genau ebenso gestaltet war, wie bei den Römern. Denn es ist einleuchtend, daß selbst ein lebhafter römisch-lateinischer Rechtsverkehr gewisse Differenzen im einzelnen nicht ausgeschlossen haben muß.

² Ulp. fr. 19, 4.

kann; ausdrückliche Zeugnisse dafür, daß irgend ein bestimmtes Institut in Latium ein vollkommenes Abbild des entsprechenden römischen gewesen sei, sind nur in geringer Zahl vorhanden. Selbst wenn im Stadtrecht von Salpensa eine ganze Reihe von Rechtsinstituten genannt sind, welche auch im römischen Recht sich finden, wie *Patria Potestas*, *Manus*, *Mancipium*, *Tutel* und *Patronat*³, die *Manumissio censu* und *Manumissio Vindicta*^{4 5}, so kann doch eine sehr vorsichtige Auffassung auf die Möglichkeit hinweisen, daß es sich hier um bloße Übertragung des stadtrömischen Rechtes auf die latinischen Kolonien handeln könnte und darum der Schluß aus dem Recht der koloniarischen Latiner auf jenes des alten Latiums ein gewagter sei.

Dennoch darf man sich keiner zu weit gehenden Skepsis hingeben; so rätlich es sein mag, in einem einzelnen Fall mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Schema der latinischen Kolonialrechte Bereicherungen aus dem römischen Stadtrecht empfangen hat, so ist es doch wenig wahrscheinlich, daß man diese Städte latinische genannt hätte, wenn nicht ihre wesentlichen Institutionen diesen Namen rechtfertigten⁶.

³ *Aes Salp.* c. 22, 23, 29. *Aes Malac.* erwähnt die betreffenden Materien nicht.

⁴ Im *Aes Salp.* c. 23 ist mit den Worten: „*Si quis . . . apud II viros qui iuri dicendo praeerunt servom suom servamve suam ex servitute in libertate[m] manumiserit*“ unzweifelhaft auf die *man. vindicta* hingewiesen; die darauffolgenden aber „*liberum liberamve esse iusserit*“ können, da in Salpensa die *Duumviri* die Geschäfte der römischen Zensoren besorgen, ganz wohl auf *Man. censu* gedeutet werden, Voigt, *Jus. Nat.* 2, 743, — was auch Mommsen, der früher (*Stadtr.* 437) an eine Freilassungserklärung zu Protokoll gedacht hatte, später (*verm. Schr.* 1, 330) zugegeben hat.

⁵ Außerdem findet sich *Manus Injunctio* in der latinischen Kolonie *Luceria* schon in der ersten Hälfte des sechsten Jhd. (*C.I.Lat.* 9, 782 = *Bruns*, *Fo.*⁶ 260).

⁶ Mommsen hat in seinem Kommentar zu den Stadtrechten jene Institutionen sogar ohne weiteres als Zeugnisse des altlatinischen Privatrechts angesehen (z. B. S. 398, 459), und man wird nicht fehlgehen, wenn man dies heute, nachdem Zumpts Bedenken (*Studia Romana* 269 ff.) gegen den Charakter von Salpensa und Malaca als latinische Kolonien allgemein aufgegeben sind, für die herrschende Ansicht erklärt; ausdrückliche Beistimmung z. B. bei Lenormant und Lécrivain in *Daremberg-Saglio s. v. Coloniae* p. 1309 und s. v. *Latinus* p. 977. Die Möglichkeit, daß das salpensanische Privatrecht aus dem römischen Recht entnommen sei, hat Girard (*Organ. judic.* 1, 44) im Vorübergehen angedeutet, jedoch m. E. mit Recht als unwahrscheinlich bezeichnet (vgl. auch denselben a. O. 1, 277 A. 1). — Wer die Sache näher verfolgt, muß sich die Vorfrage vorlegen: In welcher Form wurden die peregrinischen Ge-